Beschluß der Bürgerschaft
vom 12. März 1879.

1. Jahresberichte der Eisenbahnverwaltung und Jahresbericht über die Hafenwerke.

Die Bürgerschaft hat von den Jahresberichten der Eisenbahnverwaltung und dem Jahresberichte über die Hafenwerke dankend Kenntniß genommen.

2. Vorläufige Regelung der Verhältnisse des Amts Bremerhaven.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den vom Senat vorgeschlagenen Anordnungen betreffend die vorläufige Regelung der Verhältnisse des Amts Bremerhaven einverstanden und genehmigt die Anstellung eines neuen Kanzlisten mit dem Anfangsgehalt von ℳ. 1800, sowie die Gehaltserhöhung für den nach Bremerhaven zu versetzenden Actuar **Trumpf** um ℳ. 200.

3. Schutzdeich in Woltmershausen.

Auch die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß dem Deichamte ein unverzinsliches Darlehn von ℳ. 120 000 unter den vom Senat angeführten Bedingungen gegeben werde und diese Summe aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen entnommen werde.

4. Lehrerprüfungen.

Die Bürgerschaft genehmigt den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Lehrerprüfungen mit der Maßgabe, daß

1) § 1, Absatz 2, folgendermaßen lautet:
„Wer.....Wirksamkeit, für welche die Berechtigung durch eine etwaige frühere Prüfung nicht erlangt war, übergehen will, hat sich zu dem Ende einer Prüfung zu unterziehen."
2) § 4, Absatz 1, statt der Worte
„wenn jemand.....beibringt"
zu setzen:
„wenn jemand die fragliche Befähigung durch ein Zeugniß einer Prüfungsbehörde eines andern deutschen Staates nachweist, mit welchem u. s. w."
3) § 4, Abs. 2, hinzugefügt wird:
„und sind der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme mitzutheilen."

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, sich darüber zu erklären, ob die Anstalten Hartmannshof und Ellenerhof als Schulen im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind.

5. Verlegung des Pulvermagazins.

Die Bürgerschaft genehmigt den Ankauf des in dem Berichte der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke näher bezeichneten, dem Landmann **Hinrich Wischhusen** gehörigen Areals zum Preise von ℳ. 300 und ist damit einverstanden, daß sowohl dieser Betrag als die erforderlichen Kosten der Lassung dem Baufond entnommen werden.

6. Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft hat folgenden Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben und ersucht den Senat ihm beizustimmen:

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

§ 1. Zwischen § 2, c und § 2, d des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, wird folgender Passus eingeschaltet:

d. Diejenigen, welche, ohne daß ein Debit- oder Concurs-Verfahren eröffnet worden, innerhalb der letzten 3 Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.
e. Diejenigen, denen innerhalb der letzten 3 Jahre, weil eine gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen

könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind.

§ 2. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Bürgerschaft hören auf Vertreter zu sein, sofern sie nach jenem Zeitpunkte gemäß den Bestimmungen des § 1 ihre Zahlungen einstellen oder zur Ableistung eines Offenbarungseides verurtheilt werden.

Mittheilung des Senats
vom 14. März 1879.

1. Reichsjustizgesetze.

Der Senat theilt hierneben den von der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze erstatteten ersten Bericht nebst Gesetzentwürfen in Betreff der Ausführung der Gerichtsverfassung und einiger Verfassungsänderungen und Motiven der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung mit.

Derselbe macht schon jetzt darauf aufmerksam, daß eine Beschleunigung der Berathung und Beschlußnahme dieser Vorlagen dringend geboten erscheint, da ein längerer Zeitraum zur Vorbereitung aller Einrichtungen und Anordnungen behufs Ausführung der neuen Gesetzgebung vom 1. October d. J. unentbehrlich ist. Es wird angenommen, daß dies in ordnungsmäßiger Weise nur gelingen könne, wenn spätestens vom Anfang Mai d. J. die vorgelegten Gesetze in Wirksamkeit treten. Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, die nöthige Vorprüfung und Vorberathung ohne Verzug zu beginnen und behält sich demnächst einen Antrag auf Behandlung dieser Sache als dringlich vor.

Anlage. **Erster Bericht der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze.**

Die berichtende Deputation erlaubt sich die nachfolgenden Gesetzentwürfe

I. zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich,
II. Abänderungen des § 57 i und der §§ 70 bis 80 der Verfassung betreffend,

nebst Motiven zur höheren Genehmigung vorzulegen.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Mohr.**

I.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständniß mit der Bürgerschaft was folgt:

Erster Titel.
Die Justizverwaltungscommission.

§ 1.

Bei der Justizverwaltung steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Justizverwaltungscommission eine Mitwirkung zu.

§ 2.

Die Justizverwaltungscommission besteht aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern, von denen die eine Hälfte der Senat aus seiner Mitte ernennt, die andere Hälfte das Richtercollegium aus seiner Mitte nach absoluter Mehrheit wählt.

§ 3.

Am Schlusse jeden Jahres scheidet ein dem Richtercollegium angehöriges Mitglied der Justizverwaltungscommission nach der Reihenfolge des Eintritts aus derselben aus und es findet eine Ergänzungswahl statt. In gleicher Weise scheiden die Stellvertreter aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter können in derselben Eigenschaft nicht sofort wieder gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder können nicht sofort zu Stellvertretern, ausscheidende Stellvertreter aber sofort zu Mitgliedern der Commission gewählt werden. Im Fall einer außerordentlichen Erledigung tritt der Neugewählte an die Stelle des Ausscheidenden für die Zeit der Theilnahme desselben an der Commission.